

**Flurbereinigungsverfahren Riedstadt-Wolfskehlen B 26
Landkreis Groß-Gerau**

1. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, wird der Beschluss vom 01. Februar 2001 über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Riedstadt-Wolfskehlen B 26 wie folgt geändert:

Zu dem Verfahrensgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Goddelau

Flur 2 Nr.: 481/1;
Flur 3 Nr.: 1, 9, 10/2, 11/2, 14, 15/4;
Flur 4 Nr.: 1, 2, 3, 4, 12/1, 13/1, 14, 15, 16/1;
Flur 15 Nr.: 102, 120/1;

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes und die mit diesem Beschluss zugezogenen Grundstücke sind auf der Gebietsübersichtskarte, die als Anlage zu diesem Beschluss offengelegt wird, kenntlich gemacht.

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich hierdurch um rd. **7 ha** auf **658 ha**.

II. Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an den nachträglich zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim-Flurbereinigungsbehörde-, Europaplatz 5, 64293 Darmstadt, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Anordnung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen

Nach § 34 FlurbG bzw. § 85 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bzw. der Forstaufsichtsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölz beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben, die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift gem. Absatz d) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

IV. Offenlegung

Der 1. Änderungsbeschluss wird in der Gemeinde Riedstadt öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Zeit vom 25.09.2006 bis einschl. 27.10.2006 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Riedstadt im Rathaus in Riedstadt/Goddelau zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

V. Gründe

Da vermehrt landwirtschaftliche Flächen in der Gemarkung Goddelau von Landwirten aus Wolfskehlen bewirtschaftet werden, sind entsprechend ausgebaute Hauptwirtschaftswege als Verbindungswege notwendig. Gleichzeitig soll der langsame landwirtschaftliche Verkehr im Bereich der B 44 und der K 158 aus Sicherheitsgründen vom übrigen Straßenverkehr getrennt werden.

Die oben aufgeführten Grundstücke werden deshalb zur Herstellung bzw. zum Ausbau zweier für die örtliche Landwirtschaft dringend notwendiger, schwer befestigter Wirtschaftswegeverbindungen zwischen Riedstadt-Wolfskehlen und Riedstadt-Goddelau zum Verfahren zugezogen.

Des weiteren ist aus vermessungstechnischen Gründen die Verlegung, der z. Zt. in der Mitte des Scheidgrabens verlaufende Gemarkungsgrenze Wolfskehlen/Goddelau, geplant.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Europaplatz 5 in 64293 Darmstadt erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Darmstadt, den 8. Sept. 2006

Im Auftrag:

(L.S.)

(Dersch)